

gelder Qualität nicht erreicht werden kann. Im anderen Falle würde das finanzielle Risiko des nicht sorgfältig genug vorbereiteten Auftrags allein bei dem Auftragnehmer liegen und damit der Auftraggeber in keiner Weise dazu angehalten werden, von vornherein darauf zu achten, daß nur Arbeit geleistet wird, die auch wirklich Aussicht auf Erfolg hat. Hier besteht angesichts der spezifischen Situation bei schöpferischer individueller Arbeit ein grundsätzlicher Unterschied zu der Rechtslage, die bei Auftragserteilung an einen Betrieb entsteht, weil dort die Arbeit — mag sie auch schöpferischen Charakter haben — nicht durch eine bestimmte Person geleistet werden muß. So hat z. B. ein individueller Übersetzer Anspruch auf ein Arbeits-honorar, wenn er trotz größter Anstrengung keine verwendbare Übersetzung zu liefern vermag, während ein Übersetzungsbüro zur Lieferung einer verwendbaren Übersetzung ohne Mehrzahlung verpflichtet bleibt oder keinerlei Honorarzahlung beanspruchen kann, wenn eine solche Übersetzung nicht geliefert werden kann.

#### *Das Prinzip der Vergütung nach der Leistung*

Ein Prinzip, dessen Durchsetzung im Verlagswesen allerdings immer noch große Schwierigkeiten bereitet, ist das der Vergütung nach der Leistung.

Wenn man die ganze Fülle der urheberrechtlichen Verträge überschaubar, dann ist zunächst einmal bei der Anwendung dieses Prinzips in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die Arbeitsleistung des Urhebers oder die Übertragung von Rechten im Mittelpunkt steht oder den ausschließlichen Gegenstand des Vertrages bildet. Dies wird man in der Regel weitgehend daraus ersehen können, ob bei einem neu zu schaffenden Werk eine Verpflichtung zur Verwendung vereinbart wird. Ist dies nicht der Fall, dann wird die Vergütung in erster Linie für die Arbeitsleistung gezahlt und ist von der tatsächlichen Verwendung unabhängig. Hieraus ergibt sich als Schlußfolgerung, daß in allen Fällen, in denen das Honorar in erster Linie für die Arbeitsleistung gezahlt wird und in keiner Weise von der Veröffentlichung oder dem Absatz des Werkes abhängig ist, grundsätzlich das volle Honorar auch dann zu entrichten ist, wenn das Werk niemals zur Veröffentlichung gelangt. Dies entspricht z. B. der Regelung im Normalvertrag über die Übersetzung schöpferischer Werke.

Wird aber umgekehrt eine Verpflichtung zur Verwendung vereinbart oder wird ein Vertrag über die Verwendung eines bereits existierenden Werkes abgeschlossen, dann steht die Übertragung der Rechte im Mittelpunkt, und die Arbeitsleistung kommt — wenn überhaupt — erst in zweiter Linie in Betracht. Hier bereitet die Tatsache besondere Schwierigkeiten, daß auch in der Art und dem Umfang der Verbreitung eines Werkes ein objektives Merkmal für dessen Qualität liegt oder zumindest liegen kann und daß deshalb die Höhe der Vergütung auch in irgendeiner Form von der Art und dem Umfang der Verbreitung abhängen sollte. Dabei kann es aber auch — wie bei bestimmten Literaturgattungen — Vorkommen, daß der Umfang der Verbreitung nicht durch die Qualität des Werkes, sondern durch den übergroßen Bedarf bestimmt wird. Hierbei ist es notwendig zu betonen, daß die Leistung nur in der Relation zwischen Interessentenkreis und Absatz zum Ausdruck kommt.

Das Leistungsprinzip kommt also nur dann zur richtigen Anwendung, wenn sich in Art und Höhe der Vergütung widerspiegelt, ob und inwieweit in Umfang und Art der Verbreitung die Qualität der Leistung des Urhebers zum Ausdruck gelangt. Überwunden werden muß hier aber unbedingt die Vorstellung des kapitalistischen

Urheberrechts, nach der der wichtigste Anspruch des Urhebers darin besteht, an den Einnahmen aus jeder Verwendung seines Werkes beteiligt zu sein. Das bedeutet nichts anderes, als daß nicht die im Werk enthaltene Leistung, sondern ein Gewinnanteil an der Ware Werk vergütet wird.

Wendet man sich gegen das kapitalistische Prinzip der allseitigen prozentualen Beteiligung, so ist bei unserem Entwicklungsstand auch die Tendenz abzulehnen, generell an die Stelle nach Art und Umfang der Verwendung differenzierter Vergütungssätze Pauschalbeträge zur allseitigen Abgeltung auch künftiger und beliebiger Verwendungen zu setzen. Hier bereitet beim Vergleich mit Vergütungen auf anderen Gebieten eben die Tatsache Schwierigkeiten, daß bei der schöpferischen Leistung nicht oder nicht nur die Arbeitsleistung, sondern nach dem geltenden und dem künftigen Recht in der Regel auch Art und Umfang der Verwendung vergütet werden muß. Sonst wird durch zu pauschale Abgeltungen der finanzielle Anreiz zur Schaffung von zur Verbreitung geeigneten Werken zumindest beeinträchtigt und damit gerade gegen die Grundprinzipien unserer Wirtschaftspolitik verstoßen.

Auf Verträge über urheberrechtlich geschützte Werke anzuwendendes Recht

Auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts gelten gegenwärtig neben dem Gesetz über das Verlagsrecht noch das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) und das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7) in den jeweils letzten Fassungen. Sie sind auf alle Verträge über urheberrechtlich geschützte Werke anzuwenden, wenn die Verträge nicht nur ein urheberrechtlich geschütztes Werk zum Gegenstand haben, sondern durch sie urheberrechtliche Befugnisse eingeräumt oder übertragen werden sollen. So ist der reine Verkauf eines Originalkunstwerkes ohne die Übertragung irgendwelcher urheberrechtlichen Befugnisse — also insbesondere ohne Übertragung von Reproduktionsrechten — ein rein zivilrechtliches Rechtsgeschäft, das deshalb auch in den Gesetzesentwürfen nicht unter den urheberrechtlichen Verträgen aufgeführt wird.

Entsprechendes gilt für Aufträge zur Schaffung von Werken der Literatur, Kunst oder Wissenschaft, wenn in den diesbezüglichen Verträgen keinerlei Vereinbarungen über die Verwendung des zur Entstehung gelangenden, urheberrechtlich geschützten Werkes enthalten sind. Häufig geht es dem Auftraggeber nur um das Entstehen des Werkes oder — beim Kunstwerk — um das Eigentum daran. Es ist aber richtig, daß in der letzten Zeit sich immer stärker das berechtigte Interesse des Auftraggebers — etwa einer staatlichen Stelle — auch an der Verwendung oder Verbreitung des Werkes zeigt und von vornherein auch urheberrechtliche Fragen in die Vertragsgestaltung einbezogen werden. So erscheint es durchaus berechtigt, die verlegerische Auswertung durch einen Verlag unserer Republik zu vereinbaren oder die Erstaufführung durch eine bestimmte Bühne oder einen bestimmten Klangkörper festzulegen.

Neuerdings gewinnt in diesem Zusammenhang die Frage besondere Bedeutung, ob bzw. inwieweit die Urheberrechtsgesetzgebung auf Verträge zwischen volkseigenen oder sozialistischen Betrieben Anwendung findet oder inwieweit hier das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) als spezielleres Gesetz dann zur Anwendung gelangt, wenn es sich um die Verpflichtung zu einer Lieferung oder Leistung zwischen solchen Betrieben handelt. Diese Frage ist